

**Beschluss des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2009 zur Erarbeitung eines
gemeinsamen Finanzsystems der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Anlage zu DS 6/1)**

I. Vorbemerkung

Das Finanzgesetz der EKM hat die Finanzierung der landeskirchlichen Ebene zusammengeführt. Für die Finanzierung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden gelten die Regelungen der bisherigen Teilkirchen (vorerst) fort (Andocksystem).

Auch für diese kirchlichen Ebenen besteht der Bedarf nach einer gemeinsamen Finanzierung, die - aufbauend auf den bisherigen Überlegungen und unter Beschreibung der notwendigen Übergänge - das derzeitige Andocksystem ablöst. Gemäß § 46 des Finanzgesetzes der EKM soll spätestens im Jahr 2012 der Entwurf eines neuen Finanzsystems vorgelegt werden, der sich an den Prinzipien der Subsidiarität und Solidarität in gleicher Weise orientiert.

Die Arbeitsgruppe wird sich mit komplexen Einzelfragen zu befassen haben und braucht daher eine breite Legitimation. Deshalb sieht der Beschluss eine synodal berufene Arbeitsgruppe vor.

II. AG Gemeinsames Finanzsystem

1. Aufgabe der Arbeitsgruppe

- Fortführung der bisherigen Überlegungen
- Erarbeitung des neuen Finanzsystems, das das derzeitige Andocksystem ablöst
- Beschreibung von Übergängen, Kommunikation der Inhalte und des Prozesses
- Folgende Grundüberlegungen können als **Diskussionsgrundlage** dienen:
 1. Das System soll auf das im Finanzgesetz der EKM geregelte System aufsetzen und dessen Grundmechanismen übernehmen. Sie bilden eine gute Grundlage für die Schaffung eines gemeinsamen Systems für die Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden.
 2. Die Ziele des derzeitigen Finanzsystems, wie sie in den Grundsatzregelungen des Finanzgesetzes beschrieben sind, entsprechen den Erfordernissen der EKM. Sie sind Voraussetzung dafür, dass auch in Zeiten deutlich knapper werdender Mittel die jeweiligen Akteure der kirchlichen Ebenen die jeweils notwendigen Entscheidungen selbst treffen und verantworten. Insbesondere das Prinzip der Subsidiarität, das dem dezentral angelegten System zu Grunde liegt, ist geeignet - gekoppelt mit dem Prinzip des solidarischen Ausgleichs - eine Entwicklung zu ermöglichen, die unterschiedliche Voraussetzungen der einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenkreise bestehen lässt und so Initiative hemmende Gleichmacherei verhindert.

Das Finanzsystem wäre überfordert, wenn es dem Anspruch genügen soll, die Unterschiede zwischen ärmeren und reicheren Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

vollständig auszugleichen.

3. Das System muss diese Prinzipien so umsetzen, dass es sich als transparentes System selbst erklärt und bei allen Beteiligten ein hohes Maß an Akzeptanz findet.
4. Ein wichtiges (zusätzliches) Ziel für das Finanzsystem muss es sein, dass die EKM und ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise eine Solidargemeinschaft bilden, die nicht auf Dauer in ehemalige Teilkirchen aufgesplittet werden darf.
Alle Mechanismen müssen in der gesamten EKM gelten. Unterschiede sind nur zulässig, wo es die zu regelnde Materie verlangt oder Übergänge gestaltet werden müssen. Die Zugehörigkeit zu einer der ehemaligen Teilkirchen allein rechtfertigt auf Dauer keine besonderen Mechanismen.
Ohne die Betrachtung der EKM als einen Organismus wird es kein einheitliches Finanzsystem für ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise geben.
5. Damit sind Finanzausgleichszahlungen nicht Fremdkörper, sondern notwendiges Strukturmerkmal der gemeinsamen Finanzierung der EKM und ihrer Ebenen.
Zu klären ist, ob dauerhafte Bonuszahlungen aus Altvermögen (insbesondere bzgl. der Versorgung) systemgerecht sind oder zur inneren Logik eines den dargestellten Prinzipien entsprechenden Finanzsystems in Widerspruch stehen.

2. Arbeitsweise der Gruppe

1. Bearbeitung der in der Diskussion der vergangenen Jahre, insbesondere im Zuge der Erarbeitung des derzeitigen Systems, zu Tage getretenen Problembereiche
2. Erarbeiten von Lösungen, die den Zielen des Systems entsprechen und Vornahme von verschiedenen Modellrechnungen sowie Stresstests
3. Diskussion dieser Lösungen und des sich daraus ableitenden Gesamtsystems in den Gremien (ggf. Stellungnahmeverfahren)
4. Beschlussfassung (ggf. mehrstufig) in Kollegium, Landeskirchenrat und Landessynode (Mehrstufig heißt in diesem Zusammenhang, dass zunächst Ziele und Lösungen der Problemfragen dargestellt und in Gestalt von Eckpunkten beschlossen und erst im zweiten Durchgang der Gesetzestext formuliert und beschlossen wird.
5. Schon während der Erarbeitungsphase sollen in den relevanten Gremien Zwischenergebnisse berichtet werden.
6. Abgleich mit dem Prozess „Personal- und Stellenplanung des Verkündigungsdienstes“

Beginn der Arbeit: Frühjahr 2009

3. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Die personelle Auswahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe berücksichtigt eine annähernd paritätische Besetzung aus den beiden (bisherigen) Teilkirchen und vor allem die fachliche Eignung. Alle Personen haben Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt.

Die dem Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode angehörenden Mitglieder sollen wegen der Aufgabe der Arbeitsgruppe den Kern der Arbeitsgruppe bilden.

Die Mitarbeit je eines Vertreters aus jedem der übrigen (inhaltlichen) Ausschüsse der Landessynode gewährleistet die Beteiligung dieser Ausschüsse von Anfang an. Damit wird gleichzeitig die unkomplizierte Rückkopplung in diese Ausschüsse der Landessynode ermöglicht. Der vom Thema aufgegebenen engen Verklammerung mit dem Prozess der Personal- und Stellenplanung wird mit der Mitarbeit des Personaldezernenten in der Arbeitsgruppe Rechnung getragen.

Der Vorsitzende soll durch die AG aus ihrer Mitte gewählt werden.

Landessynode

- 4 Vertreter des **Haushalts- und Finanzausschusses** der Landessynode

- Andreas Piontek
- Christiane Melzig
- Dieter Fischer
- Bernd Hänel

- je ein Vertreter der **übrigen Ausschüsse** der Landessynode

- Kinder, Jugend und Bildung (Lars Tietje)
- Gottesdienst, Gemeinde, Theologie (Sebastian Kircheis)
- Ökumen. gesamt. u. Öffentlichkeitsfragen (Michael Kleemann)
- Diakonie und soziale Fragen (Michael Jalowski)
- Rechts- und Verfassungsausschuss (Wilfried Kästel)

Kollegium

- Finanzdezernent (Stefan Große)
- Personaldezernent (Dr. Christian Frühwald)

Landeskirchenamt

- Referatsleiter F 1 (Torsten Bolduan - Geschäftsführer)

Berater (zeitweilige Teilnahme)

- Referatsleiterin F 4 (Dr. Andrea Kositzki)
- Referatsleiter B 1
- Finanzreferent der EKD (Thomas Begrich)

- Die AG soll nach Beratung in Kollegium und LKR durch die Landessynode im März 2009 berufen werden.

4. Weiteres Verfahren¹:

1. Regelmäßige Berichte über den Arbeitsstand im Kollegium und LKR
2. Vorlage und Diskussion der Ergebnisse im Kollegium
Termin: Frühjahr 2010
3. Vorlage und Diskussion der Ergebnisse im Landeskirchenrat
Termin: Sommer 2010
4. Konsultationstag mit Kirchenkreisen
Teilnehmer: Superintendenten, Amtsleiter, interessierte Mitglieder von Kreiskirchenräten
Termin: Sommer 2010
5. Präsentation und Diskussion im Superintendentenkonvent
Termin: Herbst 2010
6. Präsentation und Diskussion zur Tagung der Präsidenten der Kreissynoden
Termin: Herbst 2010
7. Präsentation und Diskussion in der Amtsleitertagung
Termin: 2010
8. Präsentation in erster Lesung in der Landessynode – Grundsatzbeschlussfassung und Aufnahme von Anregungen und Vorschlägen
Termin: Herbst 2010
9. Überarbeitung und Rückkopplung in Kollegium und Landeskirchenrat und ggf. weitere Gremien
10. Erneute Präsentation in der Landessynode zur Beschlussfassung, Verabschiedung des Gesetzestextes
Termin: Herbst 2011

¹ Die Termine sind nach Beratung in der AG zu spezifizieren bzw. zu korrigieren.